Vergabenummer	025-26-00287

Baumaßnahme

Neubau JVA Köln

Projektnummer: 10-11-1688-24-001

Leistung

Baulogistik und Baustelleneinrichtung / Realisierungsphase Ost

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 08.03.2027_____.
- ☐ spätestens _____Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____KW _____ ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☒ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am _____.
- ☒ innerhalb von ca. 64 Monate nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☐ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☐ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
  - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan
  - ☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf --- Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Einschränkung für Dienstleistungen: Die Sicherheit dient primär der Absicherung der baulogistischen Einrichtung (u. a. LKW-Waschanlage, Beschilderung). Nach deren vollständiger, mangelfreier Errichtung und Inbetriebnahme ist die Bürgschaft unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben, sofern keine Ansprüche offenstehen. Eine Einbehaltung für die reinen Dienstleistungsphasen (Bewachung, Reinigung) erfolgt nicht.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

Abschlagszahlungen sind möglich nach den Vorgaben des beiliegenden FB423 VHB Bund. Vorauszahlungen sind nicht vorgesehen.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. **Mischvertragscharakter (VOB-Unterwerfung):**
   Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag als rechtlicher Mischvertrag (Bauleistung, Mietleistung, Dienstleistung) eingestuft wird. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für sämtliche Leistungsteile – einschließlich der reinen Dienstleistungen (z. B. Bewachung, Einlasskontrolle, Reinigung) – die Regelungen der VOB/B sowie die VOB/C vollumfänglich Anwendung finden.

   Sollten einzelne Bestimmungen der VOB/B oder VOB/C aufgrund der Natur der reinen Dienstleistungsteile (z. B. Bewachung, Reinigung) rechtlich unwirksam sein oder im Widerspruch zu zwingendem Recht stehen, treten an deren Stelle die gesetzlichen Regelungen des BGB-Dienstvertragsrechts, ohne dass die Gültigkeit der VOB-Unterwerfung für die übrigen Vertragsteile berührt wird.

2. **Betreiberpflichten und behördliche Genehmigungen:**
   Der AN übernimmt für die von ihm gestellten Anlagen (insb. Schranken, Tore, Containeranlagen) die vollen Betreiberpflichten, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Brandschutzauflagen. Elektrische Anlagen (z. B. Baustromverteiler in Containern) sind gemäß DGUV Vorschrift 3 regelmäßig zu prüfen; die Nachweise sind dem AG unaufgefordert vorzulegen.

3. **Verpflichtung zum Nachtverschluss und Baustellenschutz**
   Leistungspflicht:
   Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten gegen unbefugtes Betreten und Befahren zu sichern. Er hat an jedem Arbeitstag nach Beendigung des Baubetriebs, spätestens jedoch bis zur festgelegten Uhrzeit (z.B. 18:00 Uhr), sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einen vollständigen Nachtverschluss durchzuführen. Dies beinhaltet das physische Verschließen und Verriegeln aller Zufahrtstore, Personentüren und Schrankenanlagen der Baustelleneinrichtung. Der Baustellenschutz ist gemäß der Angaben / Anforderungen der Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses des Vertrags auszuführen.
   Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung:
   Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zum ordnungsgemäßen Nachtverschluss und Baustellenschutz wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von **500 €, bei schweren oder wiederholten Verstößen von 2.500 € / Einzelfall** fällig. Einer vorherigen Fristsetzung bedarf es bei der Verletzung dieser Sicherheits- und Verwahrungspflicht nicht.
   Haftung bei Diebstahl und Vandalismus:
   Unterlässt der Auftragnehmer den ordnungsgemäßen Nachtverschluss und kommt es infolgedessen zu Diebstählen, Vandalismus oder Sachschäden auf der Baustelle (auch zum Nachteil dritter, am Bau beteiligter Gewerke), so haftet der Auftragnehmer im Innenverhältnis für den entstandenen Schaden, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßem Verschluss eingetreten wäre. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes durch den Auftraggeber bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. **Bereitstellung von Baustrom und Bauwasser (Verbrauchskosten)**
   (1) Der Auftragnehmer ist für die fachgerechte physische Herstellung der Anschlüsse, das Verlegen der Versorgungsleitungen auf der Baustelle sowie die Bereitstellung, den Einbau, die Eichung und den Betrieb der erforderlichen Haupt- und Zwischenzähler (Strom und Wasser) verantwortlich.
   (2) **Kostenübernahme durch den Auftraggeber:** Die laufenden verbrauchsabhängigen Kosten für den Bezug von elektrischer Energie (Baustrom) und Wasser/Abwasser (Bauwasser), die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Baustelleneinrichtung und die Durchführung der Baulogistik anfallen, werden **vollumfänglich vom Auftraggeber getragen**.
   (3) Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt direkt zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Versorgungsunternehmen (EVU/Wasserversorger). Soweit Verträge mit Versorgungsunternehmen zwingend durch den Auftragnehmer geschlossen werden müssen, reicht dieser die anfallenden reinen Verbrauchskosten ohne Aufschläge als durchlaufenden Posten monatlich zur Erstattung an den Auftraggeber weiter.
   (4) Der Auftragnehmer haftet für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Nutzung der Medien. Ein offensichtlich verschwenderischer Umgang (z. B. dauerhaftes Heizen von Containern bei offenstehenden Fenstern oder unkontrollierte Wasserverluste durch defekte Armaturen) berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung von Schadensersatz.